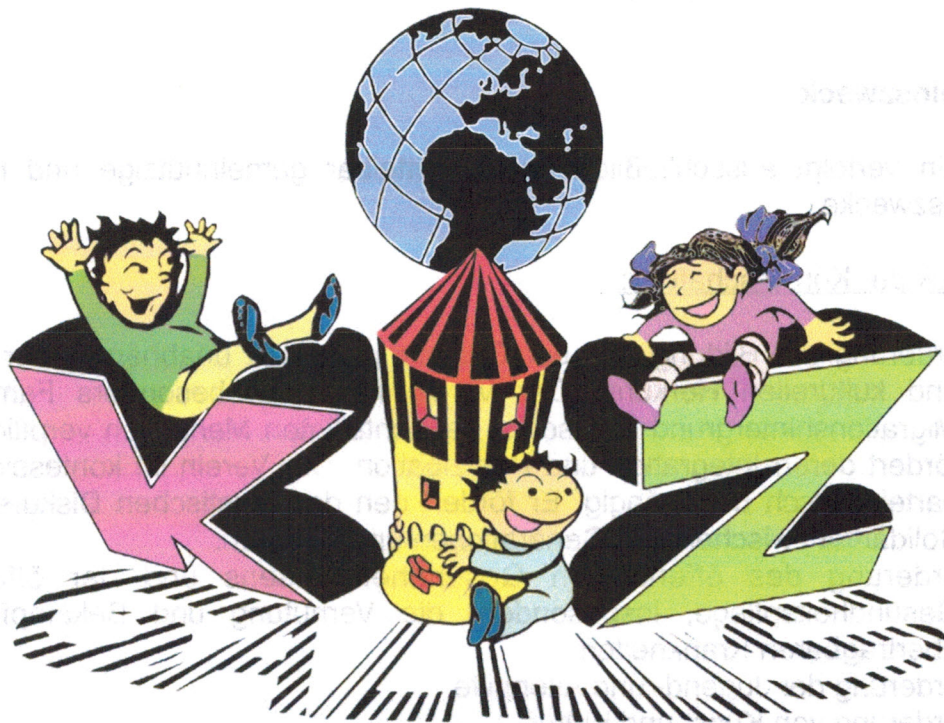




Kinder im Zentrum Gallus e.V.

7. Förderung der Erziehung und Durchführung von Informationsveranstaltungen nach § 13 Abs. 2 SGB IX. Damit sollen insbesondere schwerbehinderte Menschen befähigung und einschließendes Betätigungserfahren werden, und soweit erforderlich auch Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung oder der Qualifizierung zur Teilhabe an entsprechenden sozialrechtlichen Maßnahmen. Weiterhin sollen schwerbehinderten Menschen die Teilnahme an sonstigen Fachkursen in einem Bereich oder in der Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, sowie geeignete Maßnahmen zur Vorbereitung auf eine Beschäftigung in einem Informationsfeld angeboten werden.

8. Förderung der Hilfe für behinderte Menschen, Verringerung der Einkommens- und Vermögensverluste, Ausübung sozialer, kultureller, sportlicher, beruflicher, künstlerischer, kriegsbeschädigter und kriegsgefangener, Arbeitskräfte und behinderter sowie für Opfer von Unfällen, Förderung der Auszubildenden an Vorkursen, Kriegs- und Katastrophenopfer, Förderung der Auszubildenden an Vorkursen, Förderung internationaler Gremien, Förderung der Teilhabe an allen Gebieten der Kultur und des Volkswirtschaftslebens.

Satzung des Vereins „Kinder im Zentrum – Gallus e.V.“

§1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „*Kinder im Zentrum – Gallus e.V.*“. Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist im Vereinsregister unter der Nr. 6694 beim Amtsgericht in Frankfurt am Main eingetragen.

§2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke.

I. Zweck der Körperschaft ist:

1. Förderung der Bildung und der Chancengleichheit unabhängig der sozialen und kulturellen Herkunft. Der Verein fühlt sich besonders Familien mit Migrationshintergrund und sozial benachteiligten Menschen verpflichtet und fördert deren Integration und Partizipation. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig. Er fördert den demokratischen Diskurs und die Solidarität zwischen den Generationen und Kulturen.
2. Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten.
3. Förderung der Jugend- und Altenhilfe.
4. Förderung von Kunst und Kultur.
5. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
6. Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten.
7. Förderung der Etablierung und Durchführung von Integrationsprojekten nach §132 Abs. 2 SGB IX. Damit sollen insbesondere schwerbehinderten Menschen Beschäftigung und arbeitsbegleitende Betreuung angeboten werden, und soweit erforderlich auch Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung oder die Gelegenheit zur Teilnahme an entsprechenden außer-

betrieblichen Maßnahmen. Weiterhin sollen schwerbehinderten Menschen Unterstützung bei der Vermittlung in sonstige Beschäftigungen in einem Betrieb oder in einer Dienststelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, sowie geeignete Maßnahmen zur Vorbereitung auf eine Beschäftigung in einem Integrationsprojekt angeboten werden.

8. Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie für Opfer von Straftaten. Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer. Förderung des Suchdienstes für Vermisste.
9. Förderung internationaler Gesinnung. Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

II. Der Verein verfolgt seine Zwecke insbesondere durch:

1. Aufbau und Unterhaltung von Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und Familien mit Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangeboten.
2. Durchführung von Informationsveranstaltungen und politischen Aktivitäten im Sinne des Vereinszwecks.
3. Beteiligung an wissenschaftlichen Projekten und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen.
4. Pflege internationaler Kontakte und Projekte.
5. Förderung des Zugangs zu Ausbildung und Beschäftigung.
6. Förderung des sozialen Engagements und des Ehrenamts.
7. Aufbau und Pflege von Mitwirkung und Entscheidungsteilhabe der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen.
8. Betrieb von niederschweligen Begegnungsangeboten mit Zugang zu gesunder Ernährung.

§3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinszwecke (siehe §2) unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft ist unter Anerkennung der Satzung schriftlich zu beantragen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
5. Wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat. In diesem Fall beruft der Vorstand eine Mitgliederversammlung ein, die nach Anhörung des Betroffenen entscheidet. Die Gründe des Beschlusses müssen in der Niederschrift angegeben sein.

§5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn es von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist das oberste, beschlussfassende Vereinsorgan. Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a) Aufgaben des Vereins
 - b) Mitgliedsbeiträge
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Aufnahmen von Darlehen ab der Gesamtsumme der Personalkosten von drei Monaten zur Zwischenfinanzierung.
 - e) Auflösung des Vereins.
5. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind niederzuschreiben und vom Vorstand und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben. Jede einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Vorstandsmitglieder können mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder vorzeitig abgewählt werden. Eine Neuwahl zur Ergänzung des Vorstandes ist zum nächst möglichen Termin vorzunehmen.
3. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn die Vorstandsmitglieder über den Termin rechtzeitig informiert wurden. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst. Alle Vorstandsbeschlüsse werden protokolliert und die Protokolle werden vom Vorstandsvorsitzenden unterzeichnet.
4. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt. (Näheres regelt die Geschäftsordnung).
5. Mindestens zwei Mal im Jahr finden Vorstandssitzungen statt.
6. Vorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§9 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband - Landesverband Hessen -, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Frankfurt am Main, den 11. Oktober 2013

Der Vorstand

Sami Polat

Andrés Bonilla Rosell

Andrés Bonilla Rosell

Herbert Gerbig

Gülperi Saritas

Ursula Werder

Die vorstehende Unterschrift ist von

Herr Sami Polat

geb. 23.1.1964 Gölyazi

wohnhaft in 60487 Frankfurt, Franz-Rückert-Allee

persönlich bekannt ausgewiesen durch

RPA 401609817

(Personalausweis, Pass)

vor mir vollzogen, anerkannt und öffentlich beglaubigt worden

Frankfurt a. M., den 13. Nov. 2013

Gebühr €: 6,-

Tgb Nr.:

06326/13

i. V. Dade

Ortsgerichtsvorsteherin

